

A b w a s s e r v e r b a n d
Plochingen-Altbach-Esslingen/Neckar

S A T Z U N G

des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (Ges.Bl. S. 149), vom 07.06.1977 (Ges.Bl. S. 173), vom 29.06.1983 (Ges.Bl. S. 229) und vom 12.12.1991 (Ges.Bl. S. 32) - im folgenden „GKZ“ genannt -, hat die Verbandsversammlung am

25.04.2005

folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Plochingen, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a. N. (für ihren Stadtteil Zell) haben zum Bau und Betrieb einer Sammelkläranlage für die dem Neckar zufließenden Abwässer einen Zweckverband im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ gebildet.
2. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.“ und hat seinen Sitz in Plochingen.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist es, zur Klärung der in den Neckar fließenden Abwässer der Verbandsmitglieder eine gemeinsame Sammelkläranlage zu erstellen, diese zu betreiben und zu unterhalten.

Hierunter fällt für zunächst die Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.12.1983, AZ: 51-WR I 858/147, zum Betrieb des Kraftwerkblocks 5 auch das Abwasser, das vom Werksgelände der Neckarwerke vom Kraftwerk Altbach/Deizisau von der Gemarkung Deizisau in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Altbach eingeleitet wird.

Die Gemeinde Altbach stellt öffentlich-rechtlich sicher, dass sich das Satzungsrecht der Gemeinde Altbach auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung auch auf das in Satz 2 genannte Abwasser erstreckt.

2. Die erforderlichen Hauptsammelkanäle werden von den Gemeinden nach den Plänen von Dipl.Ing. Zimmermann, Stuttgart, gebaut, und zwar von der Stadt Plochingen bis Schacht 38 an der Markungsgrenze Plochingen-Altbach, von der Gemeinde Altbach bis zum Regenauslass 1 an der Markungsgrenze Altbach-Esslingen a.N. und von der Stadt Esslingen a.N. von Regenauslass 1 bis zum Auslauf Unterwasser Oberesslinger Wehr.
3. Im Wege der Verwaltungsleihe stellt der Verband seinen Mitgliedern nach deren Sachentscheidung seine Verwaltungskraft (Personen und Sachen) zur Erledigung folgender Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen nach der Eigenkontrollverordnung vom 28.08.1989 (Ges.Bl. S. 391) für die vom Verband entsorgten Gemeindegebiete zur Verfügung:

- Mitwirkung bei Dichtigkeitsprüfungen am Kanalnetz
- Betriebs- und Funktionsüberwachung des Kanalnetzes
- Sicht- und Funktionskontrollen an Regenwasserbehandlungsanlagen
- Mitwirkung und Überwachung bei der produktionsbezogenen Eigenkontrolle der angeschlossenen Betriebe
- Eigenkontrolle der Oberflächengewässer an den Einleitungsstellen
- Information bei Störungen

§ 3

Verbandseigene und mitgliedseigene Anlagen

1. Die Sammelkläranlage ist Eigentum des Zweckverbandes, während die in § 2 Abs. 2 der Satzung beschriebenen einzelnen Abschnitte des Hauptsammelkanals im Eigentum des betreffenden Verbandsmitgliedes bleiben.
2. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband, soweit erforderlich, ihr Grundeigentum für die Erstellung der Sammelkläranlage gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Plochingen entsendet vier Vertreter, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a.N. für den Stadtteil Zell je zwei Vertreter. Die Stadt Plochingen hat 2 Stimmen, die Gemeinde Altbach und die Stadt Esslingen a.N. haben je 1 Stimme.
2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, so wird von dem betreffenden Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter bestellt. Das gleiche gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.
4. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
2. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäße Anwendung.
3. Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7**Schriftführer**

Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Sitzungen einen Schriftführer; er ist ehrenamtlich tätig.

B. Verbandsvorsitzender**§ 8****Wahl des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Verbandsvorsitzender sowie seine Stellvertreter sollen in der Regel die Bürgermeister der Gemeinden sein, die dem Zweckverband angehören.
2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
3. Der bisherige Vorsitzende führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort.

§ 9**Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden sowie im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern sind insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X - VI.
 - b) Die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushaltsplan des Abwasserverbandes vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu Euro 30.000.-.
 - c) Die Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro 5.000.- im Einzelfall.
 - d) Vermietungen und Verpachtungen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtbetrag von Euro 5.000.-.
 - e) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.

3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 lit.a-d auf einzelne Bedienstete des Abwasserverbandes zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
4. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung wird für diese eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt.
5. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß.

§ 9 a

Verwaltungsleihe

Zur Erledigung der Verwaltung des Verbandes bedient sich dieser im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Stadt Plochingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen.

Siehe auch § 10 Abs. 2 - Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung -.

Die anfallenden Kostenanteile fließen in die Betriebskostenumlage nach § 11 A Ziffer 2 dieser Verbandssatzung ein.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 10

Allgemeines

1. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des § 18 GKZ in Verbindung mit der VO des Innenministeriums über die Anwendung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften auf Zweckverbände und mit dem Freigrenzenerlass.
2. Die Geschäfte für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes werden von der Stadtpflege der Stadt Plochingen wahrgenommen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

A. Sammelkläranlage

1. Die Kosten für den weiteren Ausbau der Sammelkläranlage - Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.1975 - sowie die übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Kapitalumlage):

Plochingen	= 58,91 %
Altbach	= 25,02 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 16,07 %

Ab 01.01.1985 wird der im Satz 1 genannte Kapitalumlageschlüssel wie folgt festgesetzt:

Plochingen	= 56,85 %
Altbach	= 27,66 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 15,49 %.

Der in Satz 1 festgelegte Kapitalumlageschlüssel findet weiterhin Anwendung für die Verwendung eines Kapitalbeitrages, den die Gemeinde Altbach aus Anlass des Hinzutretens von Abwasser aus dem Kraftwerksgelände der Neckarwerke über das öffentliche Entwässerungsnetz der Gemeinde Altbach an den Verband leistet. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Zuführung zu einer Rücklage und deren spätere Entnahme nach § 12 der Satzung.

Ab 01.01.1986 wird der in Satz 2 genannte Kapitalumlageschlüssel wie folgt festgesetzt:

Plochingen	= 60,15 %
Altbach	= 24,09 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 15,76 %

Ab 01.01.1996 wird der in Satz 1 genannte Kapitalumlageschlüssel wie folgt festgesetzt:

Er ergibt sich aus dem Verhältnis der jährlich im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge der einzelnen Verbandsmitglieder zu der Summe der im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge aller Verbandsmitglieder im Mittel der letzten 5 Jahre einschließlich des laufenden Abrechnungsjahres.

Für die Abrechnung des Kapitalumlageschlüssels z. B. des Jahres 1996 werden die Wassermengen der Jahre 1992 - 1996 herangezogen.

Dabei gilt als veranlagte Wassermenge diejenige, die sich ergibt unter Berücksichtigung von

- Mengenzuschlägen für Starkverschmutzer
- Einleitungsmengen aus Eigenwasserversorgungsanlagen
- Absetzung für Frischwassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wurden.

2. Die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der Sammelkläranlage sowie alle sonstigen Kosten des Verwaltungshaushaltes sind, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern nach dem folgenden Schlüssel aufzubringen (Betriebskostenumlage):

Plochingen	= 64,63 %
Altbach	= 19,30 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 16,07 %

Ab dem auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes im Berufsschulzentrum in Esslingen-Zell folgenden Haushaltsjahr gilt für die Betriebskostenumlage folgender Schlüssel:

Plochingen	= 62,91 %
Altbach	= 19,73 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 17,36 %

Ab 01.01.1985 gilt für die Betriebskostenumlage folgender Schlüssel:

Plochingen	= 59,90 %
Altbach	= 23,58 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 16,52 %

Ab 01.01.1986 gilt für die Betriebskostenumlage folgender Schlüssel:

Plochingen	= 60,38 %
Altbach	= 25,06 %
Esslingen (für den Stadtteil Zell)	= 14,56 %

„Ab 01.01.1996 gilt für die Betriebskostenumlage das Verhältnis der jährlich im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge der einzelnen Verbandsmitglieder zu der Summe der im Einzugsgebiet zur Abwassereinleitungsgebühr veranlagten Wassermenge aller Verbandsmitglieder für das der Abrechnung zugrundeliegende Kalenderjahr.

Dabei gilt als veranlagte Wassermenge diejenige, die sich ergibt unter Berücksichtigung von

- Mengenzuschlägen für Starkverschmutzer
- Einleitungsmengen aus Eigenwasserversorgungsanlagen
- Absetzung für Frischwassermengen, die nachweislich nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wurden.

3. Soweit Kreditzinsen und Abschreibungen in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthalten sind, sind sie nach dem Kapitalumlageschlüssel auf die Verbandsgemeinden umzulegen.

Der in Abs. 1 Satz 1 festgelegte Kapitalumlageschlüssel wird der Verwendung eines Kapitalbeitrages, den die Gemeinde Altbach aus Anlass des Hinzutretens von Abwasser aus dem Kraftwerksgelände der Neckarwerke über das öffentliche Entwässerungsnetz der Gemeinde Altbach an den Verband leistet, zugrundegelegt. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Zuführung zu einer Rücklage und deren spätere Entnahme nach § 12 der Satzung.

Durch die seit 1976 in der Vergangenheit mehrfach geänderten Kapital- und Betriebskostenumlageschlüssel wurden die Verbandsgemeinden nicht mehr im satzungsgemäß gewollten Verhältnis der Finanzierung des ersten Ausbaus und spätere Ausbauten der Verbandsanlagen herangezogen. Dies betrifft insbesondere Kredittilgungen, Kreditzinsen, Abschreibungen sowie Rücklagezuführungen und -entnahmen. Durch den vorgenannten Kapitalbeitrag werden die dadurch eingetretenen, unterschiedlichen Belastungen der Verbandsgemeinden ausgeglichen.

Nach künftigen Änderungen der Kapital- und Betriebskostenumlageschlüssel werden die neuen Umlageschlüssel ohne Unterscheidung zwischen „Alt- und Neuanlagen“ (einschließlich ihrer jeweiligen Finanzierung) und ohne besondere Festlegung des Verhältnisses der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Finanzierung der Gesamtanlage (unter Berücksichtigung und etwaigem Ausgleich der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der geänderten Umlageschlüssel aufgebrauchten Finanzierungsbeiträge) angewendet.

Die Anteile der Verbandsgemeinden am Verbandsvermögen ergeben sich aus dem jeweiligen Verhältnis der Kapitalumlageschlüssel, unabhängig von der Art der Finanzierung.

4. Die Verbandsumlage (Kapitalumlage und Betriebskostenumlage) wird aufgrund des entstandenen ungedeckten Jahresaufwandes berechnet. Sie ist jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn in gleichen Raten zahlungsfällig. Vorauszahlungen auf die Umlage haben die Verbandsmitglieder so lange in gleichbleibender Höhe an die Verbandskasse zu leisten, bis eine neue Umlage festgesetzt ist. Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem endgültigen Umlagebescheid sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung auszugleichen. Für rückständige Beträge kann der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 19 GKZ erheben.

5. Etwaige dem Zweckverband aus Schadensersatzansprüchen Dritter nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGB1.I S. 1110) entstehenden und daraus resultierenden sonstigen Aufwendungen (Selbstbehalt, restlicher Schadensausgleich usw.) werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt ersetzt:
 - a) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall festgestellt werden kann, von demjenigen Verbandsmitglied, auf dessen Markung die Ursache für den Anspruch festgestellt wurde, in voller Höhe.
 - b) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall nicht festgestellt werden kann, von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, wie sie vom Stat. Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschrieben wurde. Für die Stadt Esslingen ist die Zahl der Einwohner des Stadtteils Zell maßgebend.

6. a) In einem Zeitabstand von 5 zu 5 Jahren, erstmals im Jahre 1981, ist der Verteilerschlüssel für die Kapitalumlage zu überprüfen und neu festzusetzen, wenn festgestellt wird, dass ein Verbandsmitglied die Sammelkläranlage tatsächlich stärker in Anspruch nimmt, als sein bei der Erweiterung 1976 angemeldeter Anteil (einschl. Vorhaltung) beträgt. Unabhängig davon ist der Kapitalumlageschlüssel vor wesentlichen Erweiterungen oder Veränderungen der Sammelkläranlage neu festzusetzen.

- b) In einem Zeitabstand von 5 zu 5 Jahren, erstmals im Jahre 1981, wird der Betriebskosten-Umlageschlüssel durch die Verbandsversammlung neu festgesetzt. Unabhängig davon erfolgt eine Neufestsetzung, sobald die Gemeinde Altbach die Abwässer aus ihrem Industriegebiet zwischen dem alten und dem neuen Neckarbett in die Sammelkläranlage einleitet.
Die Gemeinde Altbach verpflichtet sich, diesen Termin dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Betriebskostenumlageschlüssel ist aus dem Mittel der jeweiligen Werte für Abwasseranfall und Abwasserlast zu berechnen.
- c) In einem Zeitabstand von 5 zu 5 Jahren, erstmals im Jahre 2001, werden die Bemessungsgrundlagen für die Verteilung der Kapital- und Betriebskosten überprüft und dann neu festgesetzt, wenn sich bei den Verbandsmitgliedern wesentliche Änderungen in der Abwassereinleitung ergeben haben.
- Eine wesentliche Änderung liegt immer dann vor, wenn sich die den Kostenumlagen zugrundegelegte Wassermenge des Abrechnungsjahres einzelner Verbandsmitglieder gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % erhöht oder verringert hat.
- Liegt eine wesentliche Änderung schon zu einem früheren Zeitpunkt vor, hat jedes Verbandsmitglied das Recht, eine Neufestsetzung des Kapital- und Betriebskostenumlageschlüssels zu verlangen.
- d) Bei der Berechnung der Umlageschlüssel sind die der Satzungsänderung von 1976 und später die jeweils bei der letzten Neufestsetzung zugrundegelegten Zahlungen und Werte den neu ermittelten Werten gegenüberzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.
- e) Die Verbandsmitglieder berichten der Verbandsverwaltung am Schluss eines jeden Kalenderjahres über alle neu erschlossenen Baugebiete bzw. über alle genehmigten Bauvorhaben, die eine Änderung der Abwassereinleitung zur Folge haben.

B. Hauptsammler

1. Der Bau des Hauptsammlers wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern für ihren in § 2 Abs. 2 der Satzung erwähnten Bauabschnitt durchgeführt. Die Stadt Plochingen beteiligt sich an den Kosten (abzüglich Beihilfen) des Bauabschnittes Altbach in Höhe von 50 % der Mehrkosten für die Höherdimensionierung des Kanales. Die Stadt Plochingen und die Gemeinde Altbach beteiligen sich an den Kosten (abzüglich Beihilfen) des Bauabschnittes Zell a.N. nach den Wassermengen, entsprechend der als Anlage beigefügten Aufschlüsselung des Dipl.Ing. Zimmermann, Stuttgart, vom 28. Oktober 1957.

2. Dieser Kostenaufteilung werden nur die Kosten für die Erdarbeiten, das Beschaffen und Verlegen der Rohre bzw. das Erstellen eines Ortsprofils und die Wiederinstandsetzung der Straßen und Grundstücke zugrundegelegt, nicht aber die Kosten der Einsteigschächte und Straßeneinläufe.
3. Der vom Träger für den Ausbau des Neckars zu erwartende Beitrag für die Ableitung des Abwassers der Verbandsmitglieder in das Unterwasser der Staustufe Oberesslingen wird auf diese nach dem Verhältnis ihrer Aufwendungen für den Bau der Hauptsammelkanäle aufgeteilt.
4. Der den Eigentümern jährlich entstehende und vom Verband zunächst zu tragende Aufwand für die Unterhaltung und Kontrolle der einzelnen Abschnitte dieses Hauptsammlers wird nach dem Verhältnis der jährlich bei der Ermittlung des Betriebskostenumlageschlüssels nach Abschnitt A Abs. 2 herangezogenen Wassermengen der die einzelnen Abschnitte benützenden Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Unterhaltungsaufwand kann zur Verwaltungsvereinfachung im Einvernehmen unter den Verbandsmitgliedern pro laufendem Meter Hauptsammelkanal pauschaliert werden.

Für den Einzug der Kostenumlage gelten im übrigen die Bestimmungen wie für die Betriebskostenumlage.

C. Verwaltungsleihe zur Erledigung von Aufgaben der Eigenkontrolle

Die nach § 2 Abs. 3 entstehenden Kosten werden auf die Verbandsmitglieder, die den Verband im Wege der Verwaltungsleihe in Anspruch nehmen, mit folgender Maßgabe umgelegt:

- | | |
|------|--|
| 25 % | nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Abrechnungsjahres/nach Einwohnergleichwerten der entsorgten Gebiete |
| 25 % | nach den Flächen der entsorgten Gebiete |
| 50 % | nach Zeitaufwand |

Für die Entstehung und Zahlungsfähigkeit der Kostenerstattungsbeiträge gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 12**Allgemeine Rücklage**

Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben sowie insbesondere zur Finanzierung von Erneuerungen und Erweiterungen der Sammelkläranlage wird eine Allgemeine Rücklage gem. § 20 GemHVO gebildet. Über die Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes**§ 13**

1. Jede Änderung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
2. Die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist auf folgende Weise vorzunehmen:
 - a) Als Liquidatoren werden die Organe des Zweckverbandes eingesetzt.
 - b) Zunächst sind die noch ausstehenden Forderungen einzuziehen und die noch offenen Verbindlichkeiten abzudecken.
 - c) Danach wird das noch vorhandene Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 11 Abschnitt A Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
 - d) Für die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern aus Anlass einer Auseinandersetzung ist die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 28 GKZ zuständig.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen**§ 14**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Erlanger Zeitung.

VI. Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung ist am 08. November 1976 in Kraft getreten.

Die geänderte Satzung vom 25.04.2005 (§ 9 Abs. 2 b) tritt am 01.06.2005 in Kraft.